

# Amt der niederösterreichischen Landesregierung

z. L. A. I/6b- 1543

Wien, am 18. Juli 1927.

Verein: Freiwillige Feuerwehr  
in Stift Zwettl; Bildung.

Abschrift.

An

den Bezirks-Feuerwehrverband in Zwettl, zu Händen  
des Herrn Obmannes, Notars Karl Werner

in

Z w e t t l .

Die Bildung des Vereines: Freiwillige Feuerwehr in Stift  
Zwettl .....  
nach Inhalt der vorgelegten geänderten Statuten wird nicht un-  
tersagt.

Insoferne für die Ausübung einzelner Zweige der statu-  
tenmäßigen Vereinstätigkeit in besonderen Gesetzen und Verord-  
nungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, beziehungs-  
weise die Erwirkung der besonderen behördlichen Bewilligung  
vorgeschrieben ist, bleibt die Vereinsleitung verpflichtet, von  
Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, beziehungs-  
weise diese Bewilligung zu erwirken.

x) n.ö. Statthalterei mit Erlaß vom 14. Februar 1896, Z: 77.636, genehmigte Uniform zu tragen.

Der öffentliche Gebrauch von Vereinsabzeichen oder Vereinsfahnen ist von einer besonderen Bewilligung abhängig. Gesuche um Erteilung dieser Bewilligung sind bei der politischen Behörde I. Instanz (~~beim Polizeikommissariat in Wiener-Neustadt~~) einzubringen. Die ordentlichen Mitglieder des Vereines sind berechtigt, im Dienste die von der bestandenenen x) Binnen drei Tagen nach jeder Neubestellung des Vereinsvorstandes hat derselbe seine Mitglieder gemäß § 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl.Nr.134, der daselbst bezeichneten Behörde anzuzeigen.

Derselben Behörde sind auch im Sinne des § 13 des erwähnten Gesetzes die etwa an die Vereinsmitglieder zur Verteilung gelangenden Rechenschafts- und Geschäftsberichte oder anderweitige derartige Nachweisungen in drei Exemplaren vorzulegen.

Ein Statutenexemplar folgt zurück.

Die etwa gewünschte Bescheinigung des Vereinsbestandes wird erst über besonderes Einschreiten der Vereinsleitung erfolgen. Diesem Einschreiten ist ein vollkommen korrekturfrees Statutenexemplar, das Sitzungsprotokoll der konstituierenden Vereinsversammlung und ein nicht aufgeklebter 1 S 50 g-Stempel für den ersten und je ein 1 S-Stempel für jeden weiteren Bogen des mit der Bescheinigungsklausel zu versehenen Statutenexemplares anzuschließen.

-----  
Z:L.A.I/6b-1543  
-----

Wien, am 18. Juli 1927.

An *Z. Blyen*

die Bezirkshauptmannschaft

in

Z w e t t l

zur unverzüglichen Zustellung.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Rupprecht.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

*A. Fanny*